

**öffentliche
Mitteilungsvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Stadtplanung	21.09.2026	360/2026

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin
Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien	13.10.2026

Tagesordnungspunkt:

Elektrizitätsnetze und planungsrechtliche Zulässigkeit von Batteriespeichern

Personelle Auswirkungen		☒ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen	
Finanzielle Auswirkungen		☒ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle		☒ Nein	☐ Ja
Falls ja:			
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:	

Inhalt:

Die Vorlage nimmt die beiden Punkte aus der Beschluss- und Antragskontrolle (Suchauftrag für die Errichtung von Batterie-Großspeichern und Kombination mit PV-Anlagen vom 12.06.2025) auf und beantwortet sie wie folgt:

Rückblick

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien am 12.06.2025 wurden (netzgekoppelte) Stromspeicher und ihr Betrag zur Energiewende sowie ein Suchauftrag für Standorte von Batterie-Großspeichern diskutiert. Seitdem haben sich die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Batteriespeicher wesentlich verändert. Mit der Ende 2025 eingeführten Privilegierung bestimmter Batteriespeicher im Außenbereich hat der Bundesgesetzgeber selbst Standortkriterien geschaffen, die insbesondere an bestehende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie an Umspannanlagen und Kraftwerksstandorte anknüpfen. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob eine darüber hinausgehende kommunale Standortsuche noch erforderlich und zweckmäßig ist.

Im Zusammenhang mit der von Amprion geplanten Phasenschieber-Anlage Ostwestfalen in Blankenhagen wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien am 17.03.2026 auf die Zulässigkeit von Batteriespeichern im Umfeld von Umspannanlagen allgemein und konkret in Blankenhagen eingegangen (s. Drucksachen-Nr. 113/ 2026). Ausgehend von der neuen Regelung des § 35 (1) Nr. 12a BauGB wurde die Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich „in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage“

erörtert. Auf solch ein Vorhaben am Blankenhagener Weg/ südlich TWE-Bahnstrecke wurde hingewiesen.

Elektrizitätsnetze

Für die Betrachtung des Netzes zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie von den Kraftwerken zu den Verbrauchern sind die unterschiedlichen Spannungsebenen zu unterscheiden. Während die Höchstspannungsebene (220 und 380 kV) das überregionale Transportnetz darstellt, bildet die Hochspannungsebene (überwiegend 110 kV) die regionale Verteilung. Die weitere Verteilung erfolgt über die Mittel- (10 bis 35 kV) und Niederspannungsnetze (überwiegend 230 und 400 V). Die Verbindung der unterschiedlichen Spannungsebenen erfolgt in den Transformatoren und Schaltanlagen der Umspannwerke. Als Netzbetreiber sind für Gütersloh Amprion als einer von vier Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland (Höchstspannungsnetz) sowie Westnetz (Hochspannungsnetz) und die Netzgesellschaft Gütersloh als Verteilnetzbetreiber zu nennen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (FNP 2020) übernimmt das darstellungsrelevante Höchst- bzw. Hochspannungsnetz ab 110 kV mit seinen ober- und unterirdischen Leitungen und den Umspannanlagen nachrichtlich. In den zurückliegenden Jahren wurden mehrere Höchst-/ Hochspannungsleitungen abschnittsweise aus- bzw. umgebaut. Die Freileitung von Ummeln nach Sende, die zwischen Friedrichsdorf und Windflöte auch Gütersloher Stadtgebiet überspannte, wurde komplett abgebaut. Die vier bestehenden Umspannanlagen Blankenhagen (Brockhäger Straße), Domhof (Bogenstraße), Avenwedde (Avenwedder Straße) und Miele (Carl-Miele-Straße) sind im Flächennutzungsplan als Flächen für Versorgungsanlagen und/ oder als entsprechendes Symbol dargestellt.

Da auf Gütersloher Stadtgebiet keine Höchstspannungsleitungen als Erdkabel ausgeführt oder geplant sind, gibt es keine dafür notwendigen großflächigen Kabelübergabestationen.

Die Verteilung elektrischer Energie in den o.a. Leitungen und Anlagen erfolgt als Wechselstrom. Übertragungen mit Gleichstrom erfolgen im Bestand bisher hauptsächlich als Seekabel. Darüber hinaus sind in Deutschland mehrere Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungen (HGÜ) über lange Trassen, teilweise als Erdkabel, geplant bzw. im Bau. Der Anschluss an das Wechselstromnetz erfordert die Einrichtung großflächiger Stromrichter-/ Konverterstationen. Das Gütersloher Stadtgebiet ist von diesen Vorhaben bisher nicht betroffen.

Grundsätzlich ist der Netzum- und -ausbau auf allen Spannungsebenen ein Dauerthema. Zusätzliche Bedarfe ergeben sich durch die Elektrifizierung von immer mehr Anwendungsbereichen, z.B. für Mobilität, Gebäudewärme und Rechenzentren. Gleichzeitig ändert sich die Struktur der Elektrizitätserzeugung durch viele kleine Einheiten anstatt bisheriger Großkraftwerke. Allgemein ist festzustellen, dass der Ausbau der Stromnetze in Deutschland mit dem schnell wachsenden Bedarf an zusätzlichen Netzkapazitäten zuletzt nicht mithalten konnte.

Zur geplanten Phasenschieber-Anlage als Bestandteil des Höchstspannungsnetzes wird auf die Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien am 17.03.2026 (s. Drucksachen-Nr. 113/2026) verwiesen. Für das Gütersloher Stadtgebiet bestehen Überlegungen der Netzgesellschaft, ein zusätzliches Umspannwerk zu errichten. Einen konkreten Standort gibt es dafür noch nicht. Im Zuge der Errichtung von Windparks und großflächigen Photovoltaikanlagen kann sich ebenfalls der Bedarf für ein neues Umspannwerk ergeben. Diese Konstellation ist jedoch für Gütersloh nicht abzusehen.

Batteriespeicher

Stromspeicher nehmen überschüssigen Strom auf und stellen ihn zeitversetzt wieder zur Verfügung. Sie können helfen, Spannung und Frequenzschwankungen auszugleichen und ihre Umgebung mit Strom versorgen, auch wenn übergeordnete Netze ausfallen. Durch Fortschritte im Bereich der Batterietechnologie werden vermehrt Batteriespeicher realisiert.

Der weitaus größte Anteil der bestehenden Speicherkapazität entfällt auf private Klein- bzw. Heimspeicher, die meist mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach zur Optimierung des Eigenstromgebrauchs verbunden sind. Großspeicher ab einer Leistung von ca. 1.000 MW oder einer Kapazität von ca. 1.000 MWh hingegen werden i.d.R. auf bestehenden oder ehemaligen Kraftwerkstandorten realisiert, weil die erforderlichen Netzanschlussleistungen bereits vorhanden sind, oder sie entstehen im Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Für bestimmte Großspeicheranlagen greift das energierechtliche Fachplanungsrecht. Weitere Informationen können dem Energiespeicherkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2024 entnommen werden. Bestandsdaten zu Groß-, Gewerbe- und Heimspeichern auf der Grundlage des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur können auf der Seite der RWTH Aachen unter <https://battery-charts.de/de/home-de/> eingesehen werden. Im Folgenden soll auf Batteriespeicher im mittleren Leistungs- und Kapazitätsbereich eingegangen werden.

Bei einem rein marktgetriebenen Betrieb werden Batteriespeicher geladen, wenn Strom billig gekauft werden kann. Verkauft wird er dann wenige Stunden später, wenn der Strom teurer ist. Allerdings kann solch ein Betrieb auch problematisch für die Netze werden, weil er sowohl beim Ein- als auch beim Ausspeichern Leitungen beansprucht. Sinnvoll ist eine Kooperation mit Netzbetreibern, die über einen reinen Anschluss an das Netz hinausgehen. In Absprache kann z.B. auf Ausspeichervorgänge verzichtet werden, wenn sie ungünstig für das örtliche Netz wären. Die wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Batteriespeichern entwickeln sich weiterhin äußerst dynamisch.

Grundsätzlich können für Standorte von geplanten Batteriespeichern Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Somit kann für konkrete Vorhaben passgenau Baurecht geschaffen werden und auch eine bestimmte Bauweise und Gestaltung festgesetzt bzw. in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Üblich sind derzeit Batteriespeicher in Containerbauweise. Es gibt allerdings auch Beispiele für eingebaute und überdachte Anlagen. Im Einzelfall kann auch ein bereits rechtsgültiger Bebauungsplan Batteriespeicher ermöglichen.

Der Bundesgesetzgeber hat vor dem Hintergrund einer gewünschten Beschleunigung von Genehmigungsprozessen, ohne dass Bauleitplanverfahren notwendig werden, die Zulässigkeit von Batteriespeichern für den Außenbereich nach § 35 (1) BauGB Ende 2025 neu geregelt. Die Privilegierungstatbestände für Batteriespeicher werden im Folgenden erläutert. Allgemein gilt für Außenbereichsvorhaben nach § 35 (1) BauGB, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Einflussmöglichkeiten der Kommunen auf zulässige Außenbereichsvorhaben, z.B. hinsichtlich Bauweise oder Gestaltung, sind äußerst begrenzt.

Batteriespeicher der öffentlichen Energieinfrastruktur (§ 35 (1) Nr. 3 BauGB)

Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn es nach § 35 (1) Nr. 3 BauGB „der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität“ dient. Diese bereits lange bestehende Regelung hat die Frage aufgeworfen, ob jeder Batteriespeicher im Außenbereich zulässig wäre, auch wenn er nicht im engeren Sinne öffentlich betrieben wird. Hierbei wäre z.B. ein rein marktgetriebener Betrieb im Unterschied zu einem netzdienlichen Betrieb zu unterscheiden (s.o.). Um diese Unklarheiten zu beseitigen, wurden für Batteriespeicher neue Zulässigkeitsoptionen in das BauGB aufgenommen.

Co-located Batteriespeicher (§ 35 (1) Nr. 11 BauGB)

Die neu ins BauGB aufgenommene Regelung des § 35 (1) Nr. 11 bezieht sich auf Batteriespeicher „in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien“. Der räumliche Zusammenhang bedeutet nicht, dass es eine Fläche in der unmittelbaren Nachbarschaft sein muss. Mit einem funktionalen Zusammenhang ist gemeint, dass die Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien wirtschaftlich und technisch sinnvoll ergänzt wird, z.B. dass der Batteriespeicher eine maximale Leistung wie die der Anlage zur Nutzung erneuerbarer

Energien aufweist und sich die Kapazität auf die im Tagesverlauf erzeugte Energiemenge bezieht. Es können auch seit längerem bestehende Anlagen durch solch einen Batteriespeicher nachgerüstet werden. Konkrete Vorhaben in Gütersloh sind bisher nicht bekannt.

Stand-alone-Batteriespeicher (§ 35 (1) Nr. 12 BauGB)

Für Batteriespeicher im Außenbereich ohne räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer Anlage zur Nutzung erneuerbaren Energien wurden drei Zulässigkeitsvoraussetzungen formuliert, die alle zusammen erfüllt sein müssen.

1. Voraussetzung: „Das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt“ (§ 35 (1) Nr. 12 a) BauGB). Die vier bestehenden Umspannwerke in Gütersloh (s.o.) werden von dieser Formulierung erfasst, so dass in deren Umfeld Batteriespeicher im Außenbereich möglich sein könnten. Für das Umspannwerk Blankenhagen wurde ein entsprechender Plan veröffentlicht und es wurde über ein entsprechendes Vorhaben informiert (s. Drucksachen-Nr. 113/ 2026). Die Umfelder der bestehenden Umspannwerke Domhof, Avenwedde und Miele wurden entsprechend geprüft. Aufgrund der weit überwiegenden integrierten Siedlungslagen ergeben sich jedoch (fast) keine potenziellen Standorte, für die die Außenbereichsregelung für Batteriespeicher wirksam werden könnte. Bei der Planung und Realisierung zusätzlicher Umspannwerke (s.o.) ist auf die dadurch ausgelöste mögliche Zulässigkeit von Batteriespeichern im Außenbereich zu achten.

2. Voraussetzung: Die Regelung bezieht sich auf Batteriespeicher ab einer Nennleistung von mindestens 4 MW (§ 35 (1) Nr. 12b) BauGB).

3. Voraussetzung: Es wird eine flächenmäßige Begrenzung aller nach dieser Regelung zugelassenen Batteriespeicher eingeführt. Die „insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter“ (§ 35 (1) Nr. 12c) BauGB). Auf das Gütersloher Stadtgebiet übertragen kommt die Begrenzung auf 50.000 m² zum Zuge. Unter Berücksichtigung des o.a. vorgesehenen Batteriespeichers verbleiben noch ca. 46.600 m² Fläche oder ca. 14 weitere, vergleichbar große Batteriespeicher. Hieraus lässt sich jedoch keine Aussage über die tatsächliche Anzahl oder Zulässigkeit weiterer Vorhaben ableiten, da sämtliche übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen jeweils standort- und vorhabenbezogen erfüllt sein müssen.

Ausblick

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Batteriespeichern wird auf der Bundesebene über Änderungen im BauGB geregelt. Die o.a. seit nicht einmal einem Jahr gültigen neuen Regelungen der § 35 (1) Nr. 11 und Nr. 12 BauGB werden schon wieder hinterfragt. Für die anstehende große BauGB-Novelle 2026/ 2027 gibt es einen Gesetzesentwurf, der die Regelung zum Umfeld von Umspannwerken abändert. Wie die weitere Gesetzgebung ausgestaltet sein wird, ist nicht absehbar.

Auf die derzeit geltende Zulässigkeit von Batteriespeichern im Umfeld von in Gütersloh bestehenden und geplanten Umspannwerken (stand-alone) sowie im Zusammenhang mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (co-located) wurde hingewiesen. Darüber hinaus wird keine Notwendigkeit gesehen, potenzielle Standorte für gewerblich betriebene Batteriespeicher durch die Stadt zu ermitteln bzw. weiter abzuklären. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 35 (1) Nr. 11 und Nr. 12 BauGB bereits konkrete Standortkonstellationen privilegiert. Projektvorhaben an sinnvollen Standorten werden gerne hinsichtlich der Prüfung und ggf. der Schaffung notwendigen Planungs- und Baurechts begleitet. Das gilt selbstverständlich auch für Vorhaben der Netzbetreiber zum Um- und Ausbau der Elektrizitätsnetze.

Im Auftrag

Albrecht Pförtner

Anlagenliste:
(keine)